



Hundeabgabeerklärung gemäß Stmk. Hundeabgabegesetz 2013

Hundehalter/in:

Anrede:	
Titel:	
Vor- & Zuname:	
Geschlecht:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
Hundebesitzer seit:	

Tierbezogene Daten:

Rasse:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum (Wurfmonat, -jahr):	
Geburtsland:	
Microchip-Nummer:	
Name des Hundes:	
Farbe:	
Hundemarkennummer:	

Vorbesitzer:

Vor- & Zuname, Anschrift (falls bekannt):	
--	--

Beilagen zur Hundeabgabeerklärung (Zutreffendes ankreuzen):

Ausweiskopie des Hundehalters

Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG (Heimtierdatenbank)

Hundekundenachweis

Nachweis zum Erwerb/zur Haltung des Hundes

Absolvierung eines Kurses gemäß § 5 Abs. 3 (Begleithund I oder II oder höherwertiger Kurs)

Nachweis einer Haftpflichtversicherung von mindestens € 725.000,00 Versicherungssumme (§ 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz)

Einwilligungserklärung:

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Titel, Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, und Telefonnummer) gemäß EU-Datenschutzrichtlinie (DSGVO) für den Zweck der Hundeabgabeerklärung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach schriftlich oder per E-Mail (datenschutz@feldbach.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

HINWEIS:

Im Rahmen der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten stehen mir neben dem jederzeitigen Widerrufsrecht weiters das Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Nähere Ausführungen zu meinen Rechten finde ich in der deutschen Fassung der DSGVO (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>).

Wenn ich der Meinung bin, dass die Verarbeitung meiner Daten gegen die DSGVO oder eine andere datenschutzrelevante Vorschrift verstößt, steht es mir frei, bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at/) Beschwerde zu erheben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Hundehalter/in)

Merkblatt

Für alle Hunde sind EUR 120,-- jährlich einzuheben.

Bei Vorlage des Hundekundenachweises (Sachkundenachweises) wird die Abgabe auf EUR 60,--jährlich herabgesetzt. Seminare betreffend Hundekundenachweis werden vom Veterinärreferat der BH Südoststeiermark abgehalten (Kosten: EUR 41,60, Tel.: 03152/2511-260).

Kann der Hundebesitzer eine Hundehaltung von mehr als 5 Jahren nachweisen, so entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Hundekundenachweises.

Der Hundekundenachweis ist verpflichtend innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes zu erbringen, ansonsten ist die Haltung mittels Bescheid zu untersagen.

Anstelle des Hundekundenachweises kann die Absolvierung folgender Kurse bei einer anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte bis 28.02. des laufenden Jahres nachgewiesen werden: Kurs „Begleithund I oder II“ oder höherwertiger Kurs, z. B. die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis des ÖGV (Österreichischer Gebrauchshundeverein) oder andere. In diesem Fall ermäßigt sich die Hundeabgabe auf EUR 30,--.

Eine Anerkennung als Wach-, Nutz- oder Jagdhund ist bis 28.02. des laufenden Jahres zu beantragen und bewirkt ebenfalls eine Herabsetzung der Hundeabgabe auf EUR 30,--.

Von der Abgabe befreit sind: Diensthunde öffentlicher Wachen, des beedeten Forst- u. Jagdschutzpersonals, Hunde zur Kompensierung von Behinderungen, Therapiezwecken, Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen sowie Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

Eine Anmeldepflicht besteht bei Hunden mit einem Alter von 3 Monaten bzw. bei älteren Hunden innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb.

Die Meldung des Hundes ist durch die vollständig ausgefüllte Hundeabgabeerklärung samt erforderlichen Beilagen zu erbringen.

Bei Beendigung der Hundehaltung ist dem Gemeindeamt der Endigungsgrund bzw. bei Weitergabe des Hundes der neue Hundehalter samt Anschrift schriftlich bekanntzugeben.

Beachten Sie bitte, dass die Nichteinhaltung des Steiermärkisches Hundeabgabegesetzes eine Verwaltungsübertretung bildet und in weiterer Folge mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 4.000,00 geahndet werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtamt Feldbach, Frau Natascha Niederl (Tel.: 03152/2202-225) oder Herrn Ewald Bratschitz (Tel.: 03152/2202-226).